

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht 08/2012

„Die Dinge sind nicht so, wie sie sind. Sie sind immer das, was man aus ihnen macht.“ Diese Worte des französischen Schriftstellers *Jean Anouilh* spiegeln die juristische Berufspraxis wieder, aus der wir für Sie einige interessante Beispiele zusammengestellt haben.

Arbeitsrecht:



Mit einem Urteil vom 23. August 2012 (Az. 8 AZR 285/11) hat sich das Bundesarbeitsgericht zu der **Entschädigungspflicht bei Altersdiskriminierungen** geäußert. Enthält danach eine Stellenausschreibung den Hinweis, dass Mitarbeiter eines bestimmten Alters gesucht werden, so scheidet der Anspruch eines nicht eingestellten älteren Bewerbers auf eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht allein daran, dass der Arbeitgeber keinen anderen neuen Mitarbeiter eingestellt hat. § 7 Absatz 1 AGG greift nach der Vorstellung der Richter bereits dann ein, wenn ein Arbeitgeber eine Stellenausschreibung in den Medien geschaltet hat.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte haben erneut eine stationäre Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Kassel vertreten (Beschluss vom 14.06.2012, Az. 3 BV 1/12). Das Verfahren behandelte eine **Einstellung einer zusätzlichen Mitarbeiterin in der Abteilung „Heimabrechnung“**. Bei dieser Einstellung musste der Betreiber gemäß § 99 BetrVG die Zustimmung des Betriebsrates vor Einstellung beantragen.

Der ansässige Betriebsrat wollte nicht, dass der Betreiber eine weitere Mitarbeiterin im Bereich der Heimabrechnung beschäftigt. Für den Betreiber war die Einstellung dieser Mitarbeiterin allerdings dringend erforderlich, um den laufenden Prozess der Heimkostenabrechnung abzusichern und den cash flow der Pflegeeinrichtung zu schützen. Der Betriebsrat lehnte die Einstellung gemäß § 99 Absatz 1 Nummer 3 BetrVG ab, da er durch die Beschäftigung von weiterem Personal die Gefahr einer „Entlastung“ der Mitarbeiter sah und so Mitarbeiter „kalt gestellt“ werden könnten.

Der Betreiber hat sich mit dieser Begründung nicht zufrieden gegeben. Er hat

eine vorläufige Einstellung gemäß § 100 BetrVG durchgeführt und sodann den Betriebsrat mit den Anträgen verklagt, die verweigerte Einstellung gemäß § 99 BetrVG zu ersetzen. Zugleich hat der Betreiber gemäß § 100 BetrVG die Feststellung beantragt, dass die vorläufige Einstellung der Mitarbeiter in der Heimabrechnung aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war.

Das Arbeitsgericht Kassel hat die Anträge des Betreibers bestätigt und den Weg für die Beschäftigung der Mitarbeiterin in der Heimabrechnung frei gemacht. Die Richter begründeten ihren Beschluss damit, dass der Betriebsrat noch nicht einmal im Ansatz darlegen konnte, dass die Einstellung der weiteren Mitarbeiterin in der Heimabrechnung zu Nachteilen der anderen in der Heimverwaltung beschäftigten Mitarbeiter führen würde. Ferner sah das Arbeitsgericht keine Gründe, warum die vorläufige Einstellung aus sachlichen Gründen offensichtlich nicht dringend erforderlich war. Dies hätte der Betriebsrat erkennen müssen.

Wirtschaftsrecht:



Der BGH hat sich jüngst mit der Frage der **Ermächtigungswirkung gemäß § 93 Insolvenzordnung** (InsO) auseinandergesetzt (Urteil vom 12.07.2012, Az. IX ZR 217/11). Ist über das Vermögen einer GbR das Insolvenzverfahren eröffnet, ist eine Klage eines Gesellschafters gegen einen Gesellschaftsgläubiger grundsätzlich unzulässig. Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens darf nur noch der Insolvenzverwalter klagen.

Der Kläger war seit 1991 an einer GbR beteiligt, über deren Vermögen im April 2010 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Beklagte hatte der GbR zuvor mehrere Darlehen gewährt. Infolgedessen forderte sie im Oktober 2009 vom Kläger als Gesellschafter der GbR einen Betrag in Höhe von über 20.000,00 Euro zurück. Der Kläger stellte einen wirksamen Beitritt zu der GbR in Abrede und hatte seine Beteiligung gekündigt. Er nahm die Beklagte auf Feststellung in Anspruch, ihr aus den Darlehensverträgen nicht persönlich zur Zahlung verpflichtet zu sein. Die Klage blieb jedoch erfolglos. Der Zulässigkeit des von dem Kläger erhobenen Feststellungsbegehrens stand § 93 InsO entgegen. Von dieser Regelung gehen zwei Wirkungen aus, die Sperrwirkung und die Ermächtigungswirkung. Diese begründen die alleinige Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen der

Gesellschaftsgläubiger gegen Gesellschafter.

Pflegerecht:



Nach der öffentlichen Bewertung von Pflegeeinrichtungen müssen nun auch **Ärzte mit der öffentlichen Bewertung ihrer Qualität** rechnen. Nach einem Urteil des OLG Frankfurt vom 08.03.2012 (Az.- 16 U 125/11) hat ein Arzt, der sich Bewertungen in einem frei zugänglichen Internetportal ausgesetzt sieht, keinen Anspruch gegen den Betreiber des Portals auf Löschung des Eintrags. Eine niedergelassene Ärztin muss sich insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Arztwahl dem auch zwischen Ärzten bestehenden Wettbewerb stellen und ist insoweit den Marktmechanismen ausgesetzt, zu denen heute – wie in vielen anderen Lebensbereichen – auch Bewertungsmöglichkeiten in öffentlich zugänglichen Quellen (zu denen auch das Internet zählt) gehören.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Auch bei einer Verwertung über eine GbR besteht ein direkter **Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung**. Dies hat der BGH entschieden (Urteil vom 23.02.2012, Az. I ZR 6/11). Verwerten danach Urheber ihre Werke durch eine GbR, deren alleinige Gesellschafter sie sind, können sie, falls die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, in entsprechender Anwendung des § 32 Absatz 1 Satz 3 UrhG von dem Vertragspartner der GbR die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, um so eine angemessene Vergütung für die Werknutzung zu erreichen. Alles andere würde der Zielsetzung des Gesetzes widersprechen, wenn die vertragliche Stellung von Urhebern, die ihre Werke gemeinsam verwerten, nicht in gleicher Weise gestärkt wird wie die vertragliche Stellung von Urhebern, die ihre Werke allein verwerten.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de